

Niederschrift

über die 31. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 19. Oktober 2016

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 13 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Feyh, Hennrich und Siebentritt fehlten entschuldigt.

Ferner war anwesend: Daniel Morhard (Hofgut von Hünersdorff)
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 6, nichtöffentlich ab TOP 7 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.45 Uhr bei einer Unterbrechung von 20.30 bis 20.40 Uhr nach TOP 6. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Bauleitplanung „Lindengasse“

2.1 Ergebnis der nochmaligen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Lindengasse“ hat in der Zeit vom 19.09. bis 04.10.2016 nochmals öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet erneut um einige redaktionelle Ergänzungen und Änderungen der zeichnerischen Darstellung zur Steigerung der Übersichtlichkeit (Änderung von Farben bestimmter Linien, Einfärbung von Flächen außerhalb der Baugrenze, etc.).

Beschluß:

Den Anregungen wird gefolgt.

Das LRA weist darauf hin, daß eine der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht vollständig in die Festsetzungen übernommen wurde. Folgende, dem Gutachten entsprechende Formulierung sei als Festsetzung zu übernehmen:

„Abzubrechende Gebäude und Schuppen sind auf Nist- und Brutplätze (Dauernester) und auf Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Sollten bei der Begehung Vorkommen von gebäudebrütenden Vögeln (u. a. Mehlschwalbe, Mauersegler) oder Fledermäusen nachgewiesen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ausreichende Anzahl von Nisthilfen/Fledermauskästen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzubringen (CEF-Maßnahmen). Ein Abbruch der Gebäude mit Nist- und Brutplätzen ist nur in der Zeit vom 15.09.-28.02. zulässig. Ein Abbruch der Gebäude mit Fledermausnachweisen ist nur in der Zeit vom 01.10.-31.03. (Sommerquartier), bzw. vom 01.05.-30.09. (Winterquartier) zulässig.“

Beschluß:

Die Formulierung wird in die Festsetzungen übernommen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

Das Gutachten Wölfel führt auf Seite 6 aus: „Für die Auslegung der passiven Maßnahmen ergibt sich der Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel tags mit einem Zuschlag von 3 dB.“ Nach den Festsetzungen zum Bebauungsplan ergibt sich für die Auslegung der passiven Schallschutzmaßnahmen der Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel tags = Lärmpegelbereich (LPG) mit einem Zuschlag von 3 dB(A).

Damit errechnen sich z.B. für den mit LPB III bezeichneten Bereich maßgebliche Außenpegel von 64 dB(A) (61dB(A) + 3dB(A) Zuschlag) bis 68 dB(A) (65 dB(A) + 3dB(A) Zuschlag). Die DIN 4109 ordnet die maßgeblichen Außenpegel von 66 bis 70 dB(A) dem

Lärmpegelbereich IV zu und fordert für diesen Bereich ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile 40 dB für Wohnungen und 35 dB für Büroräume und ähnliches. Insgesamt bedarf die Tabelle unter Beachtung der DIN 4109 der Richtigstellung bzw. der Ergänzung. Dabei sollte auch angegeben werden, dass in Spalte 2 Werte in „dB“ angegeben werden. Ebenso bedarf die Tabelle im Anhang der Begründung der Überarbeitung.

Beschluß:

Die Schallschutzberechnung wird entsprechend überarbeitet

2.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß zum Abschluß des Verfahrens folgende Satzung:

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Lindengasse“

Die Stadt Würth a: Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Lindengasse“ in der Stadt Würth a. Main ist der geänderte Bebauungsplan vom Oktober 2016 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den
Stadt Würth a. Main

A. Fath
Erster Bürgermeister

2.3 Anpassung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lindengasse“ wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepaßt.

3. 725-Jahr-Feier

3.1 Anerkennung von Mehrkosten

In der SR-Sitzung vom 21.09.2016 wurde über den Stand der Kosten und Finanzierung des Stadtjubiläums berichtet. Begründete Mehrausgaben wurden dargelegt. Infolge der faktisch fehlenden Öffentlichkeit war jedoch eine erneute Beratung vereinbart worden.

Bgm. Fath erläuterte nochmals die wesentlichen Faktoren für die den Haushaltsansatz überschreitenden Kosten:

- *Die Dokumentation der Veranstaltungen gestaltet sich aufwendiger als ursprünglich geplant.*
- *Im Bereich des Altstadtfestes*
 - o *Refinanzierung Mittelaltermarkt geringer als berechnet*
 - o *Lasershow aufwendiger, da technisch nicht anders umsetzbar (ursprünglich am Wörther Ufer vorgesehen)*
 - o *gestiegene Anforderungen ans Sicherheitskonzept (insb. Beschilderung)*
 - o *Absagen ehrenamtlicher Kräfte, dadurch Beauftragung von Firmen*
 - o *Umfang des historischen Festzuges gestiegen*
- *Anschaffung von Material*
(wird weiterhin noch benötigt, daher Anschaffung sinnvoller als Miete)
 - o *Bauzaunabsperren Bahnhofsbereich*
 - o *Kabelbrücken, Verteiler, Schmutzwasserpumpen, Wasserleitungen, Werkzeug, etc.*
- *Risikofreistellung der beteiligten Vereine*
- *Verlängerung des Abendprogramms am Sonntag*
- *Diverse Kleinbeträge, die sich summieren*
- *Aufrechnung aller Kosten im Jubiläumsjahr bei allen Veranstaltungen*

Stadtrat Laumeister kritisierte die fehlende Beteiligung des Stadtrates, zumal einige Entwicklungen vorhersehbar gewesen seien. Angesichts der Sporbemühungen des Stadtrates auch um geringe Beträge passe die Kostenentwicklung des Jubiläumsjahres nicht ins Gesamtbild.

Stadtrat Salvenmoser äußerte sich positiv über die durchgeführten Veranstaltungen und die große Beteiligung der Bevölkerung. Er verwies darauf, daß sich die SPD-Fraktion für einen ausreichenden Finanzrahmen ausgesprochen habe. Er zeigte sich überrascht über die späte Information über die Kostenentwicklung. Diese habe in diesem Umfang nicht unvorhersehbar sein können. Offenbar habe keine Kontrolle stattgefunden. Besonders kritisierte er die Aufwendungen für Kostüme mit mehr als 8.000 €

Stadtrat Ferber warnte davor, das insgesamt gelungene Jubiläumsjahr zu zerreden. Er verwies auf die personellen Ausfälle im Orga-Team und der Verwaltung, die zu einem erheblichen Entscheidungsdruck geführt hätten.

Stadtrat Gernhart kritisierte, daß der Festausschuß im März zum letzten Mal getagt habe. Er forderte die Verwaltung auf, künftig eine offenere Informationspolitik dem Stadtrat gegenüber zu vertreten.

Der Stadtrat faßte schließlich mit 13:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Die Mehrausgaben für das Jubiläumsjahr in Höhe von 40.019,45 € werden genehmigt.

Die Mindereinnahmen für das Jubiläumsjahr in Höhe von 4.132,45 € werden genehmigt.

3.2 Weihnachtsmarkt

Geschäftsführer Daniel Morhard teilte mit, daß das Hofgut angesichts der aktuellen Diskussion um die Kostenentwicklung im Jubiläumsjahr nicht in der Lage ist, seine Zusage zur Durchführung des Weihnachtsmarktes im Hofgut aufrechtzuerhalten. Insbesondere die Berichterstattung in der Presse habe Befürchtungen geweckt, in politische Diskussionen einbezogen zu werden. Zudem erforderten eine angemessene Inszenierung des Ortes und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen einen gewissen finanziellen Aufwand.

Bgm. Fath betonte, daß die Überlassung des Hofguts kostenfrei gewesen wäre. Bei ei-

ner Durchführung an anderer Stelle sei mit erhöhten Aufwendungen für Bühnen, Licht- und Tontechnik sowie für die Leihe von Marktbuden zu rechnen. Da einige Beschicker ihre Zusage auch in Hinblick auf den Veranstaltungsort Hofgut abgegeben hätten, sei eine vollkommen neue Akquise nötig. Sicher werde die Altstadt im Vergleich zum Hofgut weniger Strahlkraft insbesondere für auswärtige Besucher entfalten. Eine Absage wiederum würde die Rückzahlung von Sponsorengeldern auslösen und einen erheblichen Imageverlust für die Stadt insgesamt bedeuten. Als zu erwartenden Kostenrahmen nannte er einen Betrag von 20.000 €.

Stadtrat Oettinger wies den Vorwurf zurück, die Presseberichterstattung habe zum Rückzug des Hofguts geführt und betonte die Bedeutung des Rechts auf freie Berichterstattung. Die Fraktion der SPD stehe zum Weihnachtsmarkt als Abschluß des Jubiläumjahres.

Stadtrat Salvenmoser bedauerte die Entscheidung des Hofguts, das aus seiner Sicht generöse Angebot zurückzuziehen. Er regte an, die Fraktionen an der Planung des Weihnachtsmarktes direkt zu beteiligen.

Stadtrat Gernhart wies darauf hin, daß die Fraktion der CSU an dem Pressebericht des Main-Echo nicht beteiligt gewesen sei.

Stadtrat Laumeister rief dazu auf, den Blick nach vorne zu richten und einen guten Abschluß des Festjahres zu organisieren.

Der Stadtrat faßte schließlich folgenden Beschluß:

Die Stadt wird am 17. und 18.12. einen Weihnachtsmarkt in der Altstadt (Bereich Bürgerhaus bis Museum) ausrichten. Hierfür wird ein Budget in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Die Stadtratsfraktionen werden in die Vorbereitungen eng eingebunden.

4. Bauleitplanung „Weidenhecken“

4.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung - Naturschutz

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenhecken“ hat in der Zeit vom 13.06.-14.07.2016 öffentlich ausgelegen. In seiner Sitzung am 21.09.2016 hatte der Stadtrat die eingegangenen Stellungnahmen im wesentlichen behandelt. Offen geblieben waren noch naturschutzrechtliche Fragen. Dazu hatte sich das Landratsamt Miltenberg wie folgt geäußert:

Ausgleichsfläche A1: Es seien ausschließlich dem Standort angepaßte, heimische Gehölze zu verwenden. Nicht heimische Gehölze seien auf der Ausgleichsfläche und auf allen öffentlichen Grünflächen nicht zulässig. Sie seien aus den jeweiligen Tabellen zu streichen.

Ausgleichsflächen Steinkauz: Die Flächen und Maßnahmen wurden mit dem Planer und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Maßnahmen A3 und A4 (S. 29 und 30 Begründung zum Grünordnungsplan, Anlage 1) können nicht wie geplant durchgeführt werden, da der verbuschte Obstbaumbestand zwischenzeitlich gerodet wurde. Eine Überarbeitung mit neuen, noch abzustimmenden Flächen und Maßnahmen sei daher erforderlich.

Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) handele, sei nicht nur die Anlage vor Rodung der Steinkauz-relevanten Strukturen im Baugebiet erforderlich, sondern die Funktionsfähigkeit müsse gegeben sein. D.h. mit Beginn der Rodung müßten die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig durchgeführt sein.

Ausgleichsfläche Ö1: Die Anerkennung als Ausgleichsfläche ist nur möglich, wenn jegliche Düngung ausgeschlossen wird. In der Begründung zum Bebauungsplan S.41 wurde zu der Stellungnahme Naturschutz der Verzicht auf mineralische Düngung vom Stadtrat abgelehnt. Damit sei eine Anerkennung als Ausgleichsfläche nicht möglich. Falls dennoch der Verzicht auf jegliche Düngung beschlossen werden sollte, könne die angesetzte ökologische Verzinsung (S.34 Begründung zum Grünordnungsplan, Anlage 1) nicht anerkannt werden. Nach Unterlagen des LRA wurde in einem Schreiben vom 28.02.2007 von Herrn Jenik an das Sg 42 des Landratsamtes bestätigt, dass hier eine ökologische Aufwertung durch Extensivierung grundsätzlich möglich erscheine. Die Ein-

buchung in das städtische Ökokonto ohne Festlegung der konkreten Maßnahmen und die Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde wurde nicht vorgenommen. Die Anerkennung der Ökokontofläche sei erst mit der Einbuchung in das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt abgeschlossen.

Entscheidend für die Verzinsung der Ausgleichsfläche seien nicht nur die fehlenden, formalen Voraussetzungen, sondern auch die fehlenden fachlichen Voraussetzungen. Bei dem Grünland handele es sich um artenarmes, von Gräsern dominiertes Grünland, welches nicht die Voraussetzungen für eine ökologische Aufwertung erfülle. Vorgesehen sei laut Begründung zum Grünordnungsplan (S.32) eine Nutzungsoptimierung durch Grubbern und Nachsaat mit artenreichem, standortangepaßtem, autochthonem Saatgut. Dies wäre in Verbindung mit dem Düngeverzicht eine anerkennungsfähige, ökologische Aufwertung.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes seien die Ausgleichsflächen von der Stadt Würth dem Ökoflächenkataster zu melden:

Am 14.10.2016 hat in Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftspflegeverband stattgefunden, in dem folgendes vereinbart wurde:

Die im Bebauungsplanentwurf dargestellten Ausgleichsflächen A3 (374 m²) und A4 (890 m²) mit zusammen 1.264 m² sind aufgrund privater Rodungsmaßnahmen nicht mehr vorhanden. Als Ersatz wird die Ausgleichsfläche A2 um die doppelte Fläche, also um 2.528 m² erweitert.

Die Durchführung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Steinkauzes erfolgt nach folgender Terminplanung:

Winter 2016/2017

Rodung des Buschwerks auf den Ausgleichsflächen A5 und A6, Freistellung des Baumbestands, Anbringen von drei Nistkästen, die vom Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden können. Danach wird gemeinsam mit dem LRA entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang Ergänzungspflanzungen erfolgen.

Frühjahr 2017

Ansaat von geeignetem autochthonem Wiesensaatgut auf den Ausgleichsflächen A2 und A5, bei Bedarf auch auf A6

Herbst 2017

Pflanzen von Obstbäumen auf der Ausgleichsfläche A2; ggf. Ergänzungspflanzungen auf der Ausgleichsflächen A5 und A6

Soweit die Ausgleichsfläche A2 nicht Eigentum der Stadt wird, ist durch eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt und des Freistaats Bayern die dauerhafte Funktion als Steinkauzhabitat sicherzustellen.

Auf der Ausgleichsfläche Ö1 (früheres Kastell) wird im Frühjahr 2017 eine ca. 1 ha große Teilfläche gegrubbert und mit einer noch festzulegenden geeigneten autochthonen Saatmischung eingesät. Nach den Erfahrungen aus dieser „Testfläche“ erfolgt die Umwandlung der Restfläche in Abstimmung mit dem LRA.

Auf der Ausgleichsfläche Ö1 wird künftig auf mineralische wie auch auf organische Düngung verzichtet.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf dargestellte Verzinsung der Ausgleichsfläche Ö1 wird vom LRA unter den o.g. Maßgaben anerkannt.

Der Stadtrat beschloß, diese Vereinbarungen in den Bebauungsplan und die Anlagen hierzu zu übernehmen.

4.2 Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat beschloß, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen.

5. Neuerlaß der Friedhofsatzung 2014 zur rechtssicheren Aufnahme eines Verbots von Grabsteinen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden

Auf Grund eines entsprechenden Antrags der SPD-Fraktion hatte der Stadtrat am 12.06.2013 eine 3.Änderungssatzung zur Friedhofsatzung beschlossen, die in die neue Friedhofsatzung 2014, beschlossen am 02.04.2014, übernommen wurde. Die Änderungssatzung diente der Aufnahme eines Verbots für die Verwendung von Grabsteinen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

Schon seinerzeit war zweifelhaft, ob die Gemeinden allein auf der Grundlage von Art. 23 und 24 Gemeindeordnung ein solches Verbot per Satzung erlassen dürfen. Der BayVerfGH hatte mit Urteil vom 07.10.2011 die Auffassung vertreten, dass die Gemeinden Satzungsregelungen treffen können, welche die Aufstellung von Grabdenkmälern an den Nachweis knüpfen, dass die Grabdenkmäler in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden. Das Landratsamt stellte seinerzeit fest, dass eine solche Satzungsregelung nach dem vorgenannten Urteil mit höherrangigem Recht vereinbar und demnach Gegenstand einer ortsrechtlichen Satzung sein könne.

Der BayVerfGH hatte die Sache seinerzeit zur erneuten Entscheidung an den BayVGH zurückverwiesen. Dieser lehnte, gebunden an die Entscheidung des BayVerfGH, einen entsprechenden Normenkontrollantrag mit Urteil vom 06.07.2012 ab. Der BayVGH ließ allerdings gegen seine Entscheidung die Revision zum BVerwG zu. Mit Urteil vom 16.10.2013 änderte das BVerwG die Entscheidung des BayVGH ab und erklärte die angegriffene Satzungsregelung mangels gesetzlicher Ermächtigungsnorm für unwirksam. Die Unwirksamkeit der Satzungsregelung begründete das BVerwG mit einer Verletzung

- a) von Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip: Gebot der Klarheit und Bestimmtheit von Normen)
und
- b) von Art. 12 Abs. 1 GG (Grundrecht der freien Berufswahl und Berufsausübung).

Der Bayerische Landtag hat daraufhin am 02.08.2016 das Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung erlassen und in das Bestattungsgesetz (BestG) einen neuen § 9a „Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ aufgenommen. Abs. 1 ermächtigt die Gemeinden nunmehr, ein solches Verbot in ihre Friedhofsatzung aufzunehmen. Abs. 2 regelt, wie der Nachweis, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit vorliegt, geführt werden kann.

Mit eMail vom 11.08.2016 empfiehlt das Landratsamt den Gemeinden, die bereits ein solches Verbot in ihre Friedhofsatzung aufgenommen haben, die Friedhofsatzung neu zu erlassen, um die Unwirksamkeit der bisherigen Verbotsregelung zu beheben. Die Unwirksamkeit der bisherigen Verbotsregelung werde durch das neue Gesetz nicht automatisch geheilt.

Die Stadtkämmerei hat deshalb den Erlass einer neuen Friedhofsatzung vorbereitet. Geändert wurde zum einen der Einleitungssatz. Hier wurde die Rechtsgrundlage des Art. 9a BestG ergänzt. Zum anderen wurde in § 19a Satz 2, was die Nachweispflicht betrifft, nunmehr auf die Regelungen des Art. 9a Abs. 2 BestG verwiesen.

Der Stadtrat beschloß, aus Gründen der Rechtssicherheit die nachstehende Friedhofsatzung 2016 zu erlassen.

**Satzung
über die Benutzung
des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Würth a. Main
(Friedhofssatzung – FrS 2016 –)**

vom 20. Oktober 2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246), erlässt die Stadt Würth a. Main, nachstehend Stadt genannt, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof,
- b) das Leichenhaus,
- c) die Aussegnungshalle,
- d) die St.-Martinskapelle und
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

¹Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) ¹Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) ¹Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) ¹Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen oder diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden

sind. ²Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) ¹Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) ¹Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) ¹Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) ¹Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) ¹Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) ¹Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. ²Durch gewerbli-

che Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) ¹Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) ¹Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)
- b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)
- c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)
- d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)
- e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym
- f) Urnengrabfächer (Urnenwand)
- g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle).

(2) ¹Urnenerdgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.

(3) ¹Anonyme Urnenerdgräber sind namenlose Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.

(4) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. ²Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ³Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. ⁴Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die noch nicht älter als 12 Jahre sind.

(5) ¹Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 11 Urnenbeisetzungen

(1) ¹Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) ¹Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. ¹Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) ¹Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe und Belegungsmöglichkeiten der Grabstätten und Grabfächer

(1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten und Grabfächer ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. ¹Die einzelnen Grabstätten und Grabfächer haben folgende Maße:

Grabarten	Länge	Breite	Fläche
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2,00 m	1,00 m	2,00 m ²
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	2,50m	2,00 m	5,00 m ²
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1,35 m	0,65 m	0,88 m ²
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²

²Die einzelnen Grabplätze haben folgende Tiefen, gerechnet bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne:

Grabarten	einfachtief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen	1,60 m
Urnenbestattungen	0,60 m
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen	1,60 m
Urnenbestattungen	0,60 m
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen	1,40 m
Urnenbestattungen	0,60 m
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,60 m
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,60 m

(2) ¹Leichen können in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Sargbestattungen).

(3) ¹Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern oder in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Urnenbestattungen).

(4) ¹Die Grabstätten und Grabfächer können – bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten – maximal wie folgt belegt werden:

Grabarten	Särge	Tiefe	Urnen
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2	doppeltief	4
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	4	doppeltief	8

c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1	einfachtief	1	einfachtief
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	-	4	doppeltief
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	-	4	doppeltief
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	-	4	-
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	-	4	-

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. ⁴Soweit bei einer Grabart sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich sind, kann das Nutzungsrecht nach Satz 2 und 3 auch nur für die jeweilige Ruhefrist verliehen werden, die für die Urnenbestattungen vorgesehen ist.

(2) ¹Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – GS/FrS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

(5) ¹In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) ¹Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) ¹Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag

- a) auf dem überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefkinder,
- h) auf die Stiefgeschwister,

i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben

übertragen werden. ⁴Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor jüngeren. ⁵Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden. ⁶Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) ¹Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) ¹Ist der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erloschen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.

(6) ¹Bei Grabstätten und Grabfächern, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 und 5 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz kann das Grabnutzungsrecht und das Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) ¹Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) ¹Bei allen Grabstätten und Grabfächern sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) ¹Soweit die Grabstätten nach dieser Satzung zur Bepflanzung vorgesehen sind, dürfen dafür nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der

Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ²Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) ¹Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. ²Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. ¹Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18, 19 und 19a dieser Satzung entspricht. ²Widerspricht die Anlage den Vorschriften des § 19a, ist sie zu versagen.

(4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen oder unter Missachtung von § 19a mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Ersatzvornahme § 30).

(5) ¹Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen

(1) ¹Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabarten	Länge	Breite
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): stehend	-	0,85 m
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): stehend	-	1,70m
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): stehend	-	0,45 m
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab): liegend	0,80 m	0,60 m

(2) ¹Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entspre-

chen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) ¹Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(3) ¹Für die Urnenwandkammern sind nur die von der Stadt beschafften Abdeckplatten zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. ²Die Beschriftung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ¹Die Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt. ³Sie werden auf Wunsch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgehändigt. ⁴An der Urnenwand dürfen die Nutzungsberechtigten keine Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anbringen. ⁵Kerzen können auf den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kerzenhaltern abgestellt werden; für Blumen steht die Pflanzfläche vor der Urnenwand zur Verfügung.

(4) ¹Urnenerdgräber werden mit einer Steinplatte der Größe 0,60 m x 0,80 m abgedeckt. ²Die Graboberfläche des Urnenerdgrabes wird durch den Nutzungsberechtigten gestaltet und gepflegt. ³Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

(5) ¹Anonyme Urnenerdgräber werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt. ²Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

§ 19a Mit Kinderarbeit hergestellte Grabdenkmäler

¹Grabmale, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden, dürfen nicht aufgestellt werden. ²Die Nachweispflicht richtet sich nach Art. 9a Abs. 2 BestG.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Die Urnenerdgräber sind mit Streifenfundamenten ausgestattet. ⁴Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme, § 30).

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) ¹Grabmäler und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Pflichtigen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen.

(6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ²Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ³Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁴Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. ⁵Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) ¹Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) ¹Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) ¹Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

¹Das Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Benutzungszwang für das Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) ¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich, d.h. mit Benutzungszwang ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

¹Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) ¹Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26 Bestattung

¹Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern.

²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefristen

(1) ¹Die wiederbelegungsreifen Ruhefristen betragen für die jeweilige Grab- und Bestattungsart:

Grabarten	Sargbestattungen	Urnen
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	15
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	30 Jahre	15
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	15 Jahre	15
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	15
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	15
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	15
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	15

¹Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) ¹Für die Dauer der Ruhefrist einer Urnenbestattung in Erdgräbern dürfen Leichenbestattungen erfolgen. ²Für Doppelgrabstätten gilt dies für die jeweilige Grabstätte.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

(2) ¹Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeord-

net werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) ¹Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) ¹Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) ¹Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

¹Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) den Vorschriften des § 19a zuwiderhandelt,
- c) die erforderliche Erlaubnis und Genehmigung der Stadt nicht einholt oder gegen diese verstößt,
- d) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- f) die in dieser Satzung festgelegten Verbote und Gebote sowie die Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet,
- g) seine Anzeigepflichten verletzt.

§ 33 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.04.2014 außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

Wörth a. Main, den 20.10.2016
A. Fath, 1. Bürgermeister“

6. Vollzug Haushaltsplan 2016 – Kreditaufnahmen

Die vom Stadtrat am 27.07.2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 setzt zur Finanzierung des Vermögenshaushalts eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt

4.300.000 € fest. Diese Kreditermächtigung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2016 ohne Auflagen genehmigt.

Nach dem vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung beschlossenen Konzept, das vor allem der Zinsoptimierung und dem Ausschluß von künftigen Zinsrisiken dient, soll die Kreditaufnahme in mehreren Teilschritten erfolgen.

6.1 Aufnahme eines Kommunalkredits über 2.200.000 € zum 24.10.2016, Laufzeit 2 Jahre (Neuverschuldung 2016, Teil 1 - Festkredit)

Die Stadtkämmerei hat Teil 1 der Kreditaufnahme 2016 am 05.08.2016 zu folgenden Konditionen ausgeschrieben:

Kreditbetrag:	2.200.000,00 €
Aufnahme:	24.10.2016
Auszahlungskurs:	100 %
Laufzeit:	alternativ: 1 Jahr 2 Jahre
Zinsbindungsfrist:	jeweils komplette Laufzeit
Kreditart:	Festkredit (Rückzahlung in einer Summe)
Zinstermine:	1/1 jährlich nachträglich zum 24.10., alternativ zum 24.10.2017 zum 24.10.2017 u. zum 24.10.2018
Tilgung p.a.:	in einer Summe am Ende der Laufzeit alternativ 24.10.2017 24.10.2018
Zinsbasis:	360/360
Kosten:	außer Zinsen keine
Zuschlag:	spätestens Donnerstag, den 20.10.2016, 09.00 Uhr
Genehmigungspflicht:	Gesamtkreditgenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO: rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Hh-Satzung 2016 wurde vom Landratsamt Miltenberg mit Schreiben 01.08.2016 erteilt

Der Festkredit wurde deshalb alternativ a) mit einer Laufzeit von 1 Jahr und b) mit einer Laufzeit von 2 Jahren ausgeschrieben, weil bei einer Laufzeit von 1 Jahr voraussichtlich mit einem negativen Zinssatz, also mit einer Zinsgutschrift statt einer Zinsbelastung zu rechnen ist. Das könnte ggf. wirtschaftlicher sein als eine 2-jährige Laufzeit mit 2-jähriger Zinsbindung. Abhängig von den für die beiden Laufzeiten angebotenen Zinssätzen muss der Stadtrat also entscheiden, ob er den Kredit zunächst nur für ein Jahr mit einem Zinsrisiko für die in einem Jahr anstehende Umschuldung oder gleich für zwei Jahre ohne Zinsrisiko aufnimmt.

Insgesamt wurden 19 Banken und 8 Finanzmakler zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sechs Institute haben Angebote abgegeben.

Günstigster Bieter für eine Laufzeit von einem Jahr ist die BayernLaBo, München, mit 0,250%. Wenigstnehmender für eine Laufzeit von zwei Jahren ist die HypoVereinsbank AG, Frankfurt, mit 0,190%.

Der Stadtrat beschloß, den Kredit mit einer Laufzeit von zwei Jahren bei der HypoVereinsbank AG, Frankfurt, zu einem Zinssatz von 0,190% aufzunehmen.

6.2 Aufnahme eines Kommunalkredits über 500.000 € zum 24.10.2016, Laufzeit 20 Jahre (Neuverschuldung 2016, Teil 2 - Ratenkredit)

Die Stadtkämmerei hat Teil 2 der Kreditaufnahme 2016 am 05.08.2016 zu folgenden Konditionen ausgeschrieben:

Kreditbetrag:	500.000,00 €
Aufnahme:	24.10.2016
Auszahlungskurs:	100 %
Laufzeit:	20 Jahre
Zinsbindungsfrist:	20 Jahre
Kreditart:	Ratenkredit
Zins- und Tilgungstermine:	1/1 jährlich nachträglich zum 24.10., Zinsen erstmals zum 24.10.2017, Tilgung erstmals zum 24.10.2027
Tilgung p.a.:	10 tilgungsfreie Jahre, Tilgung in 10 gleichen Jahresraten unter sofortiger Valutierung, erstmals zum 24.10.2027
Annuität p.a.:	a) in den ersten 10 Jahren: Zinsen aus Restschuld in den zweiten 10 Jahren 1/10 aus Kreditbetrag zzgl. Zinsen aus Restschuld
Zinsbasis:	360/360
Kosten:	außer Zinsen keine
Zuschlag:	spätestens Donnerstag, den 20.10.2016, 09.00 Uhr
Genehmigungspflicht:	Gesamtkreditgenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO: rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Hh-Satzung 2016 wurde vom Landratsamt Miltenberg mit Schreiben 01.08.2016 erteilt

Insgesamt wurden 19 Banken und 8 Finanzmakler zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Institute haben Angebote abgegeben. Günstigster Bieter ist die BayernLabo, München, mit einem Zinssatz von 1,260%.

Der Stadtrat beschloß, den Kredit zu einem Zinssatz von 1,260% bei der BayernLabo aufzunehmen.

10. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Die Verwaltung hat beim LRA Miltenberg die Genehmigung für die Aufstellung von Werbebannern für das Industriegebiet „Weidenhecken“ an der St 3259 Süd beantragt.
- Für den Bau des Kreisverkehrsplatz an der St 3259 Süd wird die Stadt die Bauherrschaft übernehmen und entsprechende Zuwendungen erhalten.
- Zum Anlaß des 10-jährigen Partnerschaftsjubiläums wird vom 25.-28.05.2017 eine Delegation aus Honfleur anreisen.
- Im Schiffahrtsmuseum wird unter dem Titel „KiM - Kunst im Museum“ im November eine kleine Veranstaltungsreihe (Preisträgerkonzert der Musikschulen, Poetry Slam) stattfinden.
- Die Weihnachtsfeier des Stadtrates wird am 16.12. im Sportheim des FSV stattfinden.
- Für die Gestaltung des Schullogos wurde beim Bezirk ein Zuschuß in Höhe von 2.000 € beantragt. Bgm. Fath sagte zu, die Deckungslücke von bis zu 2.500 € über Sponsoren einzunehmen, auch falls der Bezirk den Antrag ablehnt.
- Nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken können Zuwendungen aus

dem Städtebauförderungsprogramm nur für den Rückbau der Landstraße, nicht jedoch für die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes in Aussicht gestellt werden.

11. Anfragen

- Stadtrat Oettinger fragte nach dem Stand des Zonierungsverfahrens Windenergie und regte an, den Geschäftsführer des EZV, Herrn Berres, in eine der nächsten Stadtratsitzungen einzuladen.
Bgm. Fath teilte mit, daß die verschiedenen Rechtsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Für den Bereich Wörth ist keine Veränderung der bislang vorgesehenen Vorrangzone geplant. Wegen des Zeitablaufs ist insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nochmals durchzuführen. Angesichts der Größe des Projekts ist der EZV auf Mitinvestoren angewiesen.
- Stadtrat Gernhart bemängelte, daß die Elektroinstallationsarbeiten an der Grund- und Mittelschule noch nicht abgeschlossen sind.
Bgm. Fath verwies darauf, daß die Bauleitung die ausführende Fa. bereits zur Nachbesserung aufgefordert hat.
- Auf Anfrage von Stadträtin Zethner bestätigte Bgm. Fath, daß die nächste Sitzung des BKSA ggf. in den Januar 2017 verschoben werden könnte.
- Stadtrat Dotzel erkundigte sich nach der künftigen Geschwindigkeitsregelung in der Landstraße im Bereich der Grund- und Mittelschule
Bgm. Fath verwies darauf, daß mit der Polizeiinspektion und dem Landratsamt eine Aufhebung der Beschränkung auf 30 km/h nach Abschluß der Sanierungsarbeiten vereinbart worden war. Es soll jedoch überprüft werden, ob angesichts einer veränderten Rechtslage eine erneute Verfügung möglich und sinnvoll ist.
- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister bestätigte Bgm. Fath, daß der Untere Pausenhof der Grund- und Mittelschule außerhalb der Unterrichtszeiten nicht durch die Allgemeinheit genutzt werden darf, da dies in der Vergangenheit zu erhöhtem Abfallaufkommen und Beschädigungen geführt hat.

Wörth a. Main, den 31.10.2016

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer